

quelle eben dieser Religion, als überliefertes Zeugnis von der Herkunft und dem Inhalt dieser Religion muß, um mit gutem Gewissen urteilen zu können, innerhalb und außerhalb der Kirche der sog. neutestamentliche Kanon anerkannt werden. Diese 27 Schriften sind für die alte Kirche die apostolische Überlieferung. Außer dieser oder neben dieser apostolischen Überlieferung gibt es für gegenwärtige Kirche nichts Gleichwertiges. Der evangelischen Christenheit darf dieser Tatbestand nicht unbekannt sein, damit sie sich nicht verwirren läßt. Da wäre wohl zu wünschen, daß unsere Ausgaben des N. Ts. auf diesen Tatbestand in einem kurzen Nachwort hinwiesen.

„Die Apostel begründen und führen in jeder Zeit die Kirche durch die Schrift... Da die Kirche die Schriften der Apostel besitzt, entbehrt sie das Apostolat nicht, sondern steht immer unter seiner Leitung“ (Schlatter: Das Christliche Dogma).

In einer seiner Vorlesungen, die der deutsche Philosoph Karl Jaspers vor zwei Jahren in Basel gehalten hat, sprach er auch über das Thema: „Philosophie und Religion“. Er wagte darin den Satz: die Frage „was wird aus der biblischen Religion?“ ist „heute eine Schicksalsfrage des Abendlandes“. Wir wissen nicht, wie die Völker des Abendlandes, des Morgenlandes und der Neuen Welt sich aufs Ganze gesehen zur biblischen Religion stellen werden. Wie unbekannt, wie verkannt ist doch eben die biblische Religion! Das aber ist gewiß, daß es eine große Sorge unserer Kirche sein muß, das biblische Zeugnis, die apostolische Überlieferung, den „Kanon“ auf den Leuchter unanfechtbarer Übersetzungen und, wo es angebracht erscheint, unanfechtbarer Anmerkungen zu stellen, eingedenk eines Wortes Bezzeles: „Die leichteste Konzession gegen die Wahrheit betrügt um die Wirklichkeit der Heimat“.

P. Dübbers, Ibirama, Santa Catarina.

Bemerkungen zur evangelischen Beichte von Luther bis heute

Zur Inneneinrichtung einer evangelischen lutherischen Kirche ist folgendes nötig: der Altar, die Kanzel, der Taufstein und — der Beichtstuhl, abgesehen vom Raum, in dem sich die Gemeinde als Gemeinde und nicht als Zuschauer oder Zuhörer fühlen kann. Ob eins von diesen vier einen Vorrang hat? Vom Wesen der lutherischen Theologie aus nicht. Wo es doch so war oder ist, liegt eine Verkürzung des lutherischen Wesens vor. In einer einzigen Kirche kam dies auch architektonisch zum Ausdruck: in der Frauenkirche in Dresden, die nun auch in Trümmern liegt. Es scheint, daß endlich nach 400 Jahren heute die lutherische Kirche eine ihrem Wesen entsprechende Form erhalten soll. Eines der vernachlässigsten Stiefkinder war oder ist die Beichte. Verkümmern der Beichte ist Verkümmern der Kirche. Wenn Luther recht hat, haben wir unrecht. Mir ist keine einzige Stelle bekannt, daß er die Entfernung des Beichtstuhles gefordert habe.

„Da unser Herr Christus spricht: „tut Buße“, so will er, daß das ganze Leben seiner Gläubigen eine stete Buße sei“. Mit diesem 1. Wort

Luthers an die Öffentlichkeit greift er die katholische Beichte an und löst damit den ganzen Bestand der katholischen Kirche als Bußanstalt auf, die ohne dies Beichtinstitut nicht zu denken ist. Lehnt Luther damit die Beichte überhaupt ab? Mit Luthers Kirchenbegriff vom allgemeinen Priestertum fällt die Teilung in Geistliche und Laien. „Geweihet sind wir alle zu Priestern in der Taufe“, aber um der Ordnung willen wird der einzelne ausgewählt und ihm das Recht der öffentlichen Predigt und der Sakramentsverwaltung übertragen. Diese Auszeichnung wird ihm durch Berufung zuteil, die zwar durch Menschen erfolgt, aber wir dürfen darin göttliche Berufung erblicken. Das Recht der Predigt und Sakramentsverwaltung aber ist, wie Matth. 16 zeigt, identisch mit dem Amt der Schlüssel. Denn jede Verkündigung ist grundsätzlich Sündenvergebung. Die gesamte Wirksamkeit des Pfarrers beruht auf der Verkündigung des Wortes. Das Wort vergibt, wenn es angenommen wird, und das Wort richtet, wenn es abgelehnt wird. Von da aus ist die Stellung Luthers zur Beichte zu beurteilen.

Die katholische Beichte besteht bekanntlich aus 3 Teilen. 1. der *contritio* (vollkommene Reue) und *atritio* (die unvollkommene Reue wie Scham und Furcht vor Strafen). 2. der *confessio oris*, dem eigentlichen Bekenntnisakt, der Zwang ist. Damit der Priester sein Amt als Richter richtig ausüben kann, ist es notwendig, daß er genaueste Kenntnis der Einzelsünde hat. Darum ist der Beichtzwang notwendig. 3. gehört zum Sakrament der Beichte die *satisfactio operis* — die Genugtuung, Sie ist ebenfalls notwendig, da zwar die ewige Schuld durch die Absolution erlassen ist, aber nicht ohne weiteres alle zeitlichen Strafen, wie der Beschluß der 4. Lateransynode lautet. Der zeitliche Straferlaß kann durch gute Werke ersetzt werden und diese wiederum durch Ablaß. Um 1500 wird dann der Ablaß auch auf die Sündenvergebung ausgedehnt und damit ein Tiefstand der Kirche herbeigeführt, der bekanntlich den letzten äußeren Anlaß zur Reformation gab.

Nach Luther dagegen gehört zur Beichte 1. Reue, die durch Betrachten der Liebe und Gnade Gottes entsteht. 2. der Glaube, d. h. das Vertrauen zu dem Wort der Vergebung; denn der Glaube und nicht die Reue, wie in der katholischen Beichte, erreichen das Heil und 3. bringt die Beichte als Frucht des Glaubens gute Werke, anstelle der verdienstlichen Genugtuung, also Heiligung des Lebens. Damit ist die Beichte im Luthertum nicht aufgehoben, wie man öfter hören kann, sondern grundsätzlich eingeordnet in die reformatorische Verkündigung der Gnade. Sie ist nach lutherischer Lehre zwar nicht heilsnotwendig wie die katholische. Die Apologie rechnet sie zu den traditiones, aber sie ist Hilfe, Trost, Zuflucht für das Gewissen, Rat, Zusage, Selbstprüfung und Demütigung. Darum will sie Luther in der erneuerten Kirche beibehalten. Darum konnte er auch sagen: „Wenn wir wüßten was die Beichte ist, wir würden sie aus der Erde graben und über 1000 Meilen holen“. Bekanntlich wollte er sie als 3. Sakrament gelten lassen. Auf Grund seines engen Sakramentsbegriffes aber ließ er sie später leider als Sakrament fallen. Das *signum visibile* wäre der die Absolution zusprechende Bruder. Luther unterscheidet nun zwischen der täglichen Beichte, die der einzelne

vor Gott ablegt „wie wir im Vaterunser tun“, das für ihn die Urform aller Beichte ist und für „reife“ Christen ausreicht, dann zwischen der heimlichen Beichte, die er selbst Zeit seines Lebens geübt hat. Unter heimlicher oder privater Beichte versteht Luther: einem christlichen Bruder (auch der Pfarrer gilt ihm als christlicher Bruder) mündlich bestimmte Sünden bekennen und durch diesen im ausdrücklichen Lossprechen im Namen Gottes die Vergebung persönlich auf sich beziehen. Diese heimliche Beichte, die zwar grundsätzlich nichts anderes gibt als die Verkündigung des Wortes, ist ihm sozusagen die Verindividualisierung der Vergebung (Die Linien zum Abendmahl sind hier besonders deutlich). Luther meint, daß ein starker Glaube diese Stützen nicht brauche. Da er aber, „der Held des Glaubens“ selber, diese Stützen sein ganzes Leben gebraucht hat und sich damit zu den Schwachen im Glauben rechnete und gerade auf das Wort der Absolution den größten Wert legte, indem er bekannte: „ich will mir die heimliche Beichte von niemand nehmen lassen und wollte sie nicht um der ganzen Welt Schatz geben, denn ich weiß, was Stärke und Trost sie mir gegeben hat. Ich wäre längst vom Teufel überwunden und erwürgt worden, wenn ich die Beichte nicht erhalten hätte“. Dies Wort Luthers kann die Bedeutung der Einzelbeichte am deutlichsten zeigen.

Der Blick ist in Luthers Beichte nicht auf den Sünder gerichtet und sein Tun, wie in der katholischen Beichte, sondern ausschließlich auf das Handeln Gottes. Der Pfarrer ist kein Richter mehr, sondern der Verkünder des Evangeliums. Die Beichte ist darum auch kein Zwang mehr, sondern sie ist ein Recht, das mir jederzeit in freier Weise offen steht zur Benützung. Nicht mehr alle Sünden müssen, sondern nur „die wir wissen und fühlen im Herzen“ dürfen gebeichtet werden. Indem wir in der Beichte dem Beichtiger bekennen, demütigen wir uns und lösen uns von den Fesseln los. Da das Schlüsselamt von Christus befohlen, also nicht das Tun des Beichtigers ist, genau wie beim Abendmahl, sondern Gottes Handeln selbst, sodaß der Pfarrer nur das ausführende Organ ist, „Gottes Stimme vom Himmel“, wie es in den Schmalkaldischen Artikeln heißt, vergibt nicht der Pfarrer die Sünde, sondern Christus selbst. Ganz klar kommt das in der lateinischen Fassung „wie man die Einfältigen soll lehren beichten“ zum Ausdruck: „Credisne hanc meam remissionem, qua tibi remittio peccata, esse non meam, sed Dei remissionem“. Ebenso deutlich sagt Luther in einer Predigt zum 1. Sonntag nach Ostern: Du mußt dies (die Vergebung) entgegennehmen und fest und ganz daran glauben, nicht wie an Menschenwort, sondern als hättest du es aus seinem, des Herrn Christi eigenem Munde vernommen. In sakramentaler Weise benützt Gott den mir die Vergebung Zusprechenden als Gefäß seiner Gnade, als den Träger der Gnade, als das *verbum visibile*, *signum visibile*. Ob nun Gott mit mir handelt durch das Wort der Bibel, durch das Element im Sakrament, oder durch den mir die Vergebung zusprechenden Bruder, dürfte kein wesentlicher Umstand sein. Es ist immer die Knechtsgestalt der göttlichen Offenbarung, ob das Mittel Wort oder Element oder der Mitbruder ist.

„Wo aber Vergebung der Sünde ist, da ist auch Leben und Seligkeit“, die beide schon in diesem Leben beginnen. Darum tritt anstelle der katholischen Genugtuung durch gute Werke, die die ganze Unsicherheit der Vergebung durch den Priester offenbart, bei Luther gerade durch die Absolution das Siegel der Gewißheit und Vergewisserung der Vergebung. Nicht durch mein Tun, denn ich weiß nie, wann ich genug getan habe, und das ist ja wohl das ausgesprochene Katholische, immer unsicher und darum immer abhängig vom Priester, kann ich Vergebung haben, sondern das Wort Gottes, d. h. Christus selbst, im Vergebungswort der Absolution gibt mir im Glauben absolute Gewißheit. Und aus dieser Gewißheit der Vergebung, sozusagen als Frucht derselben, kommt als Antwort das gute Werk, die Heiligung des Lebens. Das ist ein grundsätzlicher Unterschied.

Gegen dieses Beichtverständnis Luthers wird im allgemeinen von allen Seiten Sturm gelaufen, indem man dies als katholisches Rest beurteilt — genau wie beim Abendmahl. So kann aber nur der urteilen, der Luthers Sakramentsbegriff nicht vom katholischen zu unterscheiden vermag. Gewiß, man kann in der neueren katholischen Literatur Sätze lesen, die gut evangelisch klingen. In einer neueren Thomasausgabe wird sogar scharf Stellung genommen gegen den magischen Sakramentsbegriff. In Wirklichkeit aber schwingen dort Saiten mit, die man eben doch als magisch zu bezeichnen gezwungen ist. Und auf Grund dieses als „magisch“ sich zeigenden Sakramentsverständnisses der katholischen Kirche hat der Priester überirdische Fähigkeiten, kraft dieser er als Stellvertreter Gottes in der Beichte handeln kann, genau wie er in der Konsekration auf Grund dieser überirdischen Fähigkeit über Christus verfügen kann, indem durch sein Wort in die Elemente des Sakramentes sozusagen Christus gebannt wird. Diese Fähigkeiten hat der lutherische Amtsträger nicht. Er verfügt nicht über Christus. Vielleicht könnte man Luthers Sakramentsbegriff pneumatisch nennen. Nie kann der lutherische Amtsträger selbständig handeln, er steht nie an der Stelle Gottes, ist niemals Mittler, höchstens Vermittler. Der Handelnde ist darum in der lutherischen Absolution ausschließlich Christus selbst. Der lutherische Amtsträger ist nur „die Stimme Gottes vom Himmel“, das Sprachrohr Gottes, Träger der Gnade. Er weiß, daß durch seine Verkündigung und Sakramentsverwaltung wirken kann „ubi et quando visum est Deo“, und nicht er selbst und vor allem auch in der Absolution. Darum kann der lutherische Amtsträger nur in demütiger und zitternder Haltung seines Amtes walten, immer in der ängstlichen Sorge, daß er ja dem Handeln Gottes nicht hinderlich ist.

Luthers Beichtverständnis, genau wie sein Abendmahlsverständnis, bleibt so lange unverstanden, so lange man es nicht versteht von seinem Offenbarungsbegriff her: von der Immanenz Gottes, der göttlichen Kondeszendenz, oder wie die alte dogmatische Formel heißt: Deus capax finiti. Im mir die Absolution zusprechenden Bruder ist Gott immanent, ganz nahe, zum Greifen nah, faßbar, hörbar.

In diesem Zusammenhang ist die Verschiedenheit der Absolutionsformel von Bedeutung. Man kann drei verschiedene Formen fest-

stellen: eine effektive-sakramentale: ich vergebe dir; eine mehr juristische katholische Form: ich spreche dich los, und eine deklarative: ich verkündige dir die Vergebung. Luther gebraucht, soweit ich feststellen kann, zwar nicht ausschließlich, aber meist nur die effektive-sakramentale Formel: ich vergebe dir, manchmal auch: ich sage dir die Vergebung zu. In seinem Beichtbüchlein heißt die Formel: „ego remitto tibi“. Hier geht Luther wohl auf das *aphienai* des N. T. zurück, das die Vulgata mit *remittere* übersetzt (Luther zieht m. E. die Johannesstelle der Matthäustelle vor, wie es sich hier deutlich zeigt, vermutlich weil diese kirchengeschichtlich nicht so belastet ist). Es ist klar, daß Luther diese effektive Form am liebsten gebraucht auf Grund seines pneumatischen Beichtbegriffes. Hier spricht die Liebe des verzeihenden himmlischen Vaters, und nicht der Mensch. Ebenso ist klar, daß die katholische Kirche die juristische Form ausschließlich gebraucht: *ego te absolvo*. Hier spricht der Richter. Die deklarative Form: ich verkündige dir die Vergebung ist ohne Zweifel die farbloseste, bei der der Beichtiger sich so weit als möglich vom Handeln Gottes mit dem Sünder distanzieren will. Er will nicht mehr in sakramentaler Weise „die Stimme Gottes vom Himmel“ sein. Es ist bezeichnend, je weiter wir von Luther weg kommen, desto häufiger wird die deklarative Formel gebraucht, von Brenz angefangen bis zu uns. Wenn wir Luthers Beichtverständnis noch einmal in einem Wort zusammenfassen wollen, können wir sagen: Luthers Beichtverständnis ist die Konsequenz seines immanenten Gottesbegriffes, genau wie beim Abendmahl: Gott redet mittelbar durch das Wort der Absolution zu mir.

Nun ist aber doch mit Zustimmung Luthers die Beichte zu einer verbindlichen kirchlichen Institution geworden. In der „Warnungsschrift an die zu Frankfurt a. M., sich von zwinglischer Lehre zu hüten“, 1533 schreibt er: „Denn auch solch Beichten nicht allein darum geschieht, daß sie Sünden erzählen, sondern daß man sie verhöre, ob sie das „Vater unser“, den Glauben, die zehn Gebote und was der Katechismus mehr gibt, kennen. Denn wir wohl erfahren haben wie der Pöbel und die Jugend aus der Predigt wenig lernt, wenn sie nicht insonderheit gefragt und verhöret werden. Wo will man aber das besser tun und wo ist nötiger denn so sie sollen zum Sakrament gehen“. Ja, er definiert sogar einmal die Beichte als „der Christen erste, nötigste und nützlichste Schule“. Das ist zweifellos ein Abstieg. Insofern die Beichte auch Katechismusverhör wurde, gilt sie nur der Jugend und den Unwissenden. Für diese ist sie sogar schlechthin verbindlich. Somit ist die Beichte einesteils Gesetz und andernteils Evangelium. Eine und dieselbe gottesdienstliche Handlung umschloß also zwei Bestandteile: für die einen teilweise Gesetz und verbindlich, für die anderen Evangelium und stand in völliger Freiheit zur Verfügung. Es ist leicht verständlich, daß diese spannungsvollen Elemente nur durch den gewaltigen Geist Luthers zusammengehalten werden konnten und daß gerade hier bei seinen Nachfolgern sich bald Schwierigkeiten einstellen mußten.

Als Ergänzung und des Zusammenhanges wegen sei noch erwähnt, daß Luther keineswegs eine Bußanstalt im Sinne von Matth. 18 ab-

weist. Die Vollmacht des Bannes aber überträgt er gemeinsam der Gemeinde und dem Amt, die ja sozusagen eine Elipse bilden. Das bannende Urteil der Gemeinde als der Leib Christi ist das Urteil Gottes selbst, vorausgesetzt, daß diese richtig handelt. Es schließt von der Teilnahme an der Gnade Gottes aus. „Es soll einerlei Binden sein, unten auf Erden und oben im Himmel. Allhie bindet sich Gott an das Urteil der heiligen Kirche, wenn sie es recht gebraucht“ (Zitat aus einer Predigt Luthers über Matth. 18 aus dem Jahre 1537—1540). Die Übung des Bannes ist für Luther die Tätigkeit einer lebendigen, wahrhaft christlichen Gemeinde (Nach der Einleitung zur „deutschen Messe“ von 1526).

Wie nun im Luthertum nicht der pneumatische, dynamische Kirchenbegriff Luthers sich auswirkte, sondern der soziologische Melancthons (die Versammlung derer, die die reine Lehre haben), so hatte auch darunter Luthers Beichtverständnis schwer zu leiden. Eine starke Akzentverschiebung ist zu bemerken. Gewiß kannte man in der Orthodoxie Luthers Sinn der Beichte als Individualisierung der Gnadendarbietung, aber der Ton fiel jetzt fast ganz auf das Beichtverhör, d. h. Katechismusverhör. Nur wer die reine Lehre hatte und kannte, konnte beichten und zum Abendmahl gehen.

Aber noch ein anderer Gedanke verdarb in der Orthodoxie die Lutherische Beichte. Sie wurde nicht selten zum Beichtverhör. Die Schlechtunterrichteten, die Irrlehrer und öffentlichen Sünder wurden in den Bann getan. Während der 9. Schmalkaldische Artikel noch fordert, daß nicht weltliche Strafen im Bann enthalten sein sollen, finden wir in den späteren lutherischen Kirchenordnungen fast überall den Gedanken, daß die Disziplinargewalt in die Hände der Polizei gelegt werden solle, da die Strafen nicht mehr von geistlicher, sondern auch bürgerlicher Art waren. Die Mansfelder Visitationsordnung von 1554 bedroht Fluchen, katholisierende Handlungen, Irrlehrer (zu denen die Reformierten gehörten) mit Geld- und Gefängnisstrafen. Nach der Jenaischen K. O. von 1569 verlieren die Gebannten alle ehrlichen Ämter und Dienste und dürfen keine, auch bürgerliche Versammlungen, besuchen. Die Solms-Braunfelsische K. O. belegt das Schwätzen und den Schlaf in der Kirche mit Geldstrafen. So wurde innerhalb einer Generation aus der lutherischen Beichte, dem Siegel der Vergebung, ein Beichtverhör, das Polizeicharakter annahm und mit Geld-, Gefängnis-, Leibes- und Ehrenstrafen straffte.

Wohl aus Angst vor dieser Beichte mit Katechismus- und Polizeiverhör bildete sich noch eine andere Sitte heraus, die teilweise bis ins Mittelalter zurückreicht und jetzt in einzelnen Kirchenordnungen wieder auflebte und den Rest von wirklicher lutherischer Beichte zu verdrängen drohte: das sogenannte öffentliche Schuldbekennnis nach der Predigt mit allgemeiner Absolution, das schon im Mittelalter in deutscher Sprache gesprochen wurde. Luther selbst kennt oder gebraucht oder erwähnt m. W. diese Einrichtung nicht. In Nürnberg ist es so weit gekommen, daß dadurch die eigentliche d. h. heimliche oder private Beichte fast außer Brauch kam. In einem langen und heftigen Streit zwischen Magistrat und Osiander, Prediger in Sankt Sebald, unter Vermittlung

von Luther, hat man sich schließlich geeinigt, daß beide Arten der Beichte bleiben sollten. Unser heutiges Konfiteor in unserer Liturgie hat mit diesem öffentlichen Schuldbekennnis und allgemeiner Absolution nichts zu tun. Unser heutiges Konfiteor war ursprünglich ein Gebet des Priesters für sich persönlich am Anfang der Messe. Luther hat es auch in seiner „Deutschen Messe“ nicht mit aufgenommen. In manchen K. O. ist aus diesem Privatgebet des Priesters das Konfiteor der Gemeinde mit Kyrie geworden, das schließlich bei uns den Rest darstellte, den wir noch von der lutherischen Beichte behalten haben, mit Luther aber gar nichts zu tun hat.

Werfen wir noch einen Blick auf die reformierte Kirche. Bei Luther sahen wir, daß sein Beichtverständnis die Folge seines Offenbarungsverständnisses ist. So wird es wohl auch in der reformierten Kirche sein und somit ist klar, daß die beiden reformatorischen Kirchen einen verschiedenen Beichtbegriff entwickeln mußten, eben auf Grund ihres verschiedenen Offenbarungsbegriffes und der Lehre von der gratia Particularis auf reformierter Seite. Wir mögen das bedauern, aber es ist nun einmal Tatsache. Wo Luther den Höhepunkt seiner gesamten Theologie sieht: Gott ist mir im Abendmahl und im mir die Absolution zusprechenden Bruder am nächsten, setzte der leidenschaftliche Spott Zwinglis ein. Nach Zwingli braucht der Geist Gottes kein Mittel, um zu mir zu kommen, was Luther bekanntlich als Schwärmerei bezeichnet. Aus diesem Grunde waren ihm die Zwinglianer einfach Schwärmer. Daß Gott in dem von Menschen gesprochenen Absolutionswort wirke und daß dieses Absolutionswort einen Trost bedeute, war für Zwingli auf Grund seines Offenbarungsverständnisses geradezu eine Verhöhnung Gottes. Darum konnte er für das Kleinod Luthers, die Beichte, nur Spott übrig haben, wenn er nicht seinem eigenen Offenbarungsbegriff, der wiederum von seinem Gottesbegriff abhing, untreu werden wollte. Er verbalhornisierte das Wort Absolvierer in Achselvierer. Beichte im Sinne Luthers gab es für Zwingli darum nicht, und eine etwaige Raterteilung des Pfarrers an seine Gemeindeglieder hielt er nur auf einer niederen Entwicklungsstufe des Glaubens für notwendig. Dagegen aber hielt er das offene Schuldbekennnis nach der Predigt für notwendig. Zwinglis Ziel war die Errichtung einer Theokratie, in der alle strafbaren Handlungen, geistliche wie weltliche, von der politischen Gewalt geahndet wurden. „Nachdem die christliche Obrigkeit das Laster selbst strafft, wird der Bann nicht mehr von Nöten sein“, sagte er einmal.

Auch in der Kirche Kalvins kennt man die Zusage der Vergebung durch besonderen amtlichen Auftrag d. h. die Absolution nicht, sondern nur Vermahnungsreden zur Bußfertigkeit, ohne Absolution. Kalvins Ziel war ebenfalls eine Theokratie. In der Institutio ist darum das Wort Disziplin bezeichnend, das Luther in diesem Zusammenhang nicht kennt. Im Gegensatz zu Zwingli unterscheidet Calvin scharf zwischen weltlicher und geistlicher Macht. Der Sünder soll nur durch kirchliche Mittel vom Presbyterkollegium gestraft werden. In der Genfer Gemeindeordnung von 1541 aber regieren in der Kirche gemeinsam der Klerus und die politischen Organe. Das Konsistorium übt eine

Lehr- und Sittenpolizei aus, wie sie bis dahin unerhört war. Die Welt sah zum ersten Mal eine christliche Theokratie. Jede wirkliche und auch oft vermeintliche religiöse Verfehlung galt als Staatsverbrechen. Die Inanspruchnahme des weltlichen Armes zur Ausübung der Kirchenzucht war wohl eine Verletzung von Kalvins Ideal, aber eben Tatsache. Mit rücksichtsloser Strenge wurde die neue Ordnung in Genf durchgeführt. Jährliche Visitationen der Gemeindeglieder fanden statt. Die Folter wurde in schärfster Form verwendet, ein elendes Spionier- und Denunziantenwesen großgezogen. Das öffentliche und private Leben in Genf stand unter dauernder Kontrolle, die harmlosesten Spiele wie Schach und Mühle verboten, Kleider und Speisevorschriften erlassen, religiöse und kirchliche Vergehen aufs schärfste bestraft. Widerspruch gegen die Prädestination hatte Verbannung zur Folge. So wurden zur Ehre Gottes von 1542—1546 158 Personen hingerichtet, verbrannt oder gevierteilt. In einem Städtchen von 15 000 Einwohnern, wie Genf damals hatte, bedeutet das 4 Jahre lang alle 10 Tage eine Hinrichtung. Ein Vergleich zwischen Luther und Calvin inbezug auf die Beichte erübrigt sich demnach, wenn wir auch feststellen müssen, daß selbst Luther sich nicht ganz treu blieb und die lutherische Orthodoxie auch diese Bahn des Calvinismus angefangen hat zu beschreiten, indem die Beichte Polizeianglegenheit wurde. Melanchthon, dieser sanfte Mann, beglückwünschte Calvin zur Hinrichtung Servets, und Kasper Peucer mußte den Kryptokalvinismus mit 12-jähriger Haft und Nikolaus Krell, der allerdings sehr in politische Händel verwickelt war, mit dem Tode büßen.

Für die Beichte als kirchliche Institution aber hatte Calvin ebenso wenig Verständnis wie Zwingli. Er billigte es, wenn Gemeindeglieder dem Pfarrer ihre Sünden bekannten und sich mit der Verheißung des Evangeliums trösten ließen, das war für ihn der Sinn von Matth. 16 und 18.

Von den Verirrungen der Orthodoxie war bereits die Rede. Der Pietismus, der zwar eine gesteigerte persönliche Frömmigkeit bedeutet, wenn auch vorwiegend gefühlsmäßig, brachte doch auch eine Verkenning und Veroberflächlichung des reformatorischen Verständnisses des Evangeliums. Die Zeit des Pietismus war es, die aus dem Wort peccatum peccatilla machte, aus dem das Wort Bagatelle entstand. Der Pietismus kennt im allgemeinen nicht mehr das Grauen Luthers vor der Sünde. Sie wurde zur „Bagatelle“, und darum hatte er auch nicht mehr das Bedürfnis, in der Beichte sich Vergewisserung der Vergebung zu holen. Durch den Pietismus wurde die bisherige übliche Beichte, d. h. die heimliche, die Einzelbeichte, verdrängt, bzw. in die sogenannte allgemeine Beichte in der Liturgie umgewandelt. Von da an wurden die Beichtstühle in den Kirchen überflüssig, und man begann, sie zu entfernen. Im Rationalismus, wie sich das von selbst versteht, wurde die Beichte schließlich völlig entleert. Das ist das Ende des lutherischen Beichtverständnisses. Als eine Reminiszenz finden wir sie noch heute in unserer sonntäglichen Liturgie als „allgemeine“ Beichte, ohne jegliche Bedeutung für uns und unsere Gemeinden. Sie könnte ruhig wegbleiben. Ich glaube kaum, daß sie jemand vermischen würde. Auch

unsere übliche Beichte vorm Abendmahl ist Verzerrung. Sie ist ungefähr dasselbe, als wenn ein Arzt in einen großen Krankensaal sich hinstellen würde und jedem Kranken ein „Melhoral“ verschreiben würde. Das Merkblatt unserer Synode zum Übertritt vom Katholizismus in unsere Kirche, das geschickt verfaßt und theologisch gut fundiert ist, versagt ausgerechnet in der Frage der Beichte gänzlich, und darauf kommt es doch dem Katholiken hauptsächlich an.

Bezeichnend ist, daß in der neueren Missionsgeschichte, wo das Evangelium zum Durchbruch kommt, die Beichte von ausschlaggebender Bedeutung ist. Das sind genaue Parallelen zur Kirchengeschichte. Je tiefer die Erkenntnis der Sünde ist, desto größer scheint das Verlangen nach Einzelbeichte zu sein. Darum sind meist vor den Tauffesten tagelang die Missionarshäuser umlagert von Menschen, die vor der Taufe ihre Sünden bekennen wollen und die Absolution begehren. Erwähnt sei aus der Fülle des Materials nur „Die große Reue auf Nias“ und die Erfahrung der Mission in Neuguinea und Afrika.

Aus der Erweckungsbewegung der Neuzeit sei nur auf Chr. Blumhardt in Möttlingen hingewiesen. Blumhardt berichtet, daß, nachdem er jahrelang das Evangelium in seiner Gemeinde gepredigt habe, plötzlich fast die ganze Gemeinde zu ihm kam, aus eigenem Antrieb, um ihm die Sünden zu bekennen. Er war so überrascht, daß er anfangs zögerte, die Absolution zu erteilen, bis er merkte „das ist vom Herrn“. Auf Grund seiner seelsorgerlichen Erfahrung war es ihm klar, daß die Macht der Sünde wie ein Bann auf den Seelen ruht, der das geistliche, seelische, ja oft sogar körperliche Leben stört, bis durch ein Bekennen diese Macht gebrochen ist. Weiter merkte er, daß bei Christen, die zwar durch Hören des Wortes Gottes eine gewisse geistliche Erkenntnis, ja Reife, im Christenstand erkennen ließen und von Vergebung der Sünden wußten, Stillstand, ja Rückstand eintrat, bis durch ein Beichtbekenntnis und Absolution dieser Zustand wieder überwunden wurde. So kam Blumhardt schließlich zu der Überzeugung: „Durch die ganze Heilige Schrift läuft die Ordnung Gottes mit seinem Volk, daß alle Gaben, auch die geistlichen Gaben, von Gott durch brüderliche Vermittlungen dargereicht werden.“ In diesem Falle: die Vermittlung der Vergebung durch die Beichte. Auch Löhes seelsorgerliche Erfahrungen bestätigen dasselbe. Das liegt genau auf der Linie Luthers, der Frühkirche und des N. T.

In neuester Zeit bestätigen das auch die Evangelisatoren in der Mutterkirche. Das Verlangen nach Beichte und Absolution ist bereits vor dem Kriege in einem Maße erwacht, wie wohl seit der Reformation nicht mehr. Der Kirchenkampf trug nicht wenig dazu bei. Wie aus den Veröffentlichungen der verschiedenen kirchlichen Blätter hervorgeht, ist die Bedeutung der Beichte während des Krieges und der Katastrophe und vor allem in den Gefangenenlagern erst recht erkannt und ihre Übung sehr oft wieder zur Regel geworden.

Am deutlichsten spiegelt sich das auch in der neuesten theologischen lutherischen Literatur wieder. In den mir bekannten theologischen Zeitschriften lutherischer Richtung der Nachkriegszeit finden sich eine Fülle von Äußerungen über Beichte und Absolution, die mehr oder weniger

Luthers Gedanken wieder hervorheben und hervorholen und für unsere heutigen Verhältnisse suchen brauchbar zu machen. Nicht selten wird geradezu von einer Wiederentdeckung geschrieben und Vorschläge gemacht, wie sie in das Leben der Kirche wieder eingebaut werden sollen. Verschiedene Kirchen- und Gemeindeordnungen haben sie bereits als feste Bestandteile aufgenommen.

Auch die größere theologische Literatur behandelt die Beichte wesentlich ausführlicher, als das früher der Fall war. Althaus sagt in seiner Dogmatik, daß die Schlüsselgewalt die höchste Vollmacht der Kirche sei, daß sie das vom heiligen Geist jeweils dem Beichtiger gegebene Wort sei. Für den immer wieder an Gott schuldig gewordenen Menschen ist die Absolution immer wieder eine neue Tat Gottes. „Das Wort der Vergebung kann ich mir nicht selbst sagen, es muß mir gesagt werden.“ Wie Luther betont auch Althaus, daß ich in Beichte und Absolution als einzelner vor Gott stehe. Wenn aber Althaus weiter redet von einem exhibitiven, pronuntiativen Charakter der Beichte und Absolution, Luther aber, wie oben gezeigt, mit Vorliebe die effektive Form gebraucht hat, so traue ich Luther zu, daß er das was er sagte auch meinte, also nicht pronuntiativ, sondern eben effektiv. Mir scheint Luthers Anliegen, das doch im ganzen Zusammenhang auf die sakramentale Linie hindeutet, im effektiven Charakter mehr gewahrt zu sein als im pronuntiativen.

Höhepunkte der Kirchengeschichte waren immer zugleich Zeiten eines tiefen Beichtverständnisses. Sollten wir uns deshalb nicht wieder auf einen solchen hinbewegen? Wenn nicht alles täuscht, ist es so. Wenn wir nun uns und unsere Gemeinden ansehen und müssen feststellen, ob es uns angenehm ist oder nicht, daß die Beichte im allgemeinen fast jegliche Bedeutung verloren hat, so haben wir über unser und unserer Gemeinden Glaubensleben ein vernichtendes Urteil gefällt. Man kann zwar Kirchenvereine gründen und pflegen ohne Beichte, aber Gemeinden d. h. Kirche sind nur dort, wo Beichte ist. Löhe sagt einmal: Laßt uns beten, daß das Amt der Hirten und Seelsorger, welches sehr verachtet ist, wieder Ehrfurcht finde bei den Gemeinden, daß der Herr ihnen Demut und Glauben verleihe, tüchtig zu werden zur Aufnahme der Absolution der Hirten als ein göttliches Wort. Und wir können dazusetzen: Laßt uns beten, daß wir geschickt sein möchten, die höchste Vollmacht, die Gott seiner Kirche anvertraut hat, recht zu verwalten.

(Da mir leider ein Teil der benutzten Literatur nicht mehr zur Verfügung steht, bin ich nicht in der Lage, eine genaue Quellenangabe zu bieten. Ich kann nur die betreffende Literatur erwähnen: Band I der „Morphologie des Luthertums“ von Elert. „Von den Katakomben bis zu den Zeichen der Zeit“, Hans Preuß. Die Kirchengeschichte von Löwenich. Luther-Jahrbuch, Jahrgang? „Christliche Dogmatik“ von Pieper. „Die christliche Wahrheit“, von Althaus. Eine deutsche Thomasausgabe, Band: Die Sakramente. „Halte was du hast“ eine kirchliche Zeitschrift um 1903. Verschiedene kirchliche und theologische Zeitschriften der Nachkriegszeit, besonders: Evangelisch-lutherische Kirchenzeitung, herausgegeben von Ernst Kinder, u. a.). P. Leister